Kanton Solothurn

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **11/1925 (1925)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-28550

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

C. Rédaction.
D. Orthographe.

III. Mathématiques.

A. Problèmes (selon le programme de mathématiques). — L'examen consiste en une discussion raisonnée au tableau noir.
B. Comptabilité.

IV. Langue allemande.

V. Histoire, géographie et instruction civique.

A. Histoire: La Suisse.
B. Géographie: Le canton de Fribourg et la Suisse.
C. Instruction civique.

VI. Hygiène.

VII. Calligraphie.

VIII. Chant (partie pratique).

XI. Kanton Solothurn.

1. Fortbildungsschulen.

1. Lehrplan für die gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn. Als verbindliche Vorschrift für die gewerblichen Fortbildungsschulen auf 31. März 1925 vorläufig für die Dauer von zwei Jahren eingeführt durch Regierungsratsbeschluß Nr. 3472 vom 20. August 1924.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Departemental-Regulativ für die Handelsschule der Kantonsschule Solothurn. (Vom 9. Dezember 1924.)

In der Erwägung, die Stellung und den Geschäftskreis der Handelsschulkommission abzugrenzen und, um der Kommission die Möglichkeit der Begutachtung in wichtigen organisatorischen Fragen der Handelsschule zu verleihen, damit zwischen Kommission und Schule eine innige Verbindung stattfinde,

in der Absicht, den stets nur bruchstückweise vorhandenen, in verschiedenen Erlassen, Regierungsratsentscheiden, Jahresberichten der Kantonsschule schwer auffindbaren, durch zahlreiche Spezialerlasse durchlöcherten Lehrplan einheitlich zusammenzufassen,

in der Absicht, die Diplomprüfung der Schüler einheitlich zu ordnen, und gleichzeitig auch festzulegen, ob die Abnahme der

Diplomprüfung auch andern Inspektoren als den Mitgliedern der Handelsschulkommission übertragen werden könne,

in der Meinung, daß dieses Departemental-Regulativ jederzeit widerrufen und abgeändert werden könne,

in Berücksichtigung und Anwendung des Gesetzes betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantil-Abteilung an der solothurnischen Kantonsschule zu einer dreiklassigen Handelsschule vom 3. April 1892, des Regierungsratsbeschlusses vom 25. Mai 1898 betreffend Schaffung einer fünfgliedrigen Handelsschulkommission, des Regierungsratsbeschlusses vom 8. März 1902 betreffend Abänderung des Lehrplanes der Gewerbeschule, Handelsschule und pädagogischen Abteilung der Kantonsschule, der §§ 17, 18, 29 und 35 des Kantonsschulgesetzes vom 29. August 1909, des Regierungsratsbeschlusses vom 29. März 1916 betreffend die provisorische Anwendung des Maturitäts-Reglementes vom 21. März 1907, auf die Diplomprüfungen der Handelsschule der Kantonsschule, wird

festgestellt und verfügt:

I. Stellung und Kompetenz der Handelsschulkommission.

§ 1. Der Regierungsrat ernennt auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren die Handelsschulkommission. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Der Vorsteher der Handelsschule führt von Amts wegen das Protokoll der Kommission und hat beratende Stimme.

§ 2. Die Mitglieder der Handelsschulkommission beziehen gleich den Mitgliedern der Maturitäts-Prüfungskommission keine Taggelder. Das Amt ist Ehrenamt.

§ 3. Die Handelsschulkommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 4. Die Handelsschulkommission kann zu ihren Beratungen Professoren der Handelsschule beiziehen.

§ 5. Die Handelsschulkommission überwacht den von den Professoren, Lehrern und Hilfslehrern erteilten Unterricht an der Handelsschule. Der Vorsteher, die Professoren, Lehrer und Hilfslehrer haben der Kommission und den einzelnen Mitgliedern jede die Aufsicht und die Überwachung des Unterrichts betreffende Auskunft zu erteilen.

Sie führt die Diplomprüfung durch gemäß besonderem Reglement.

Die Handelsschulkommission hat das Recht, die Aufsicht über den Unterricht, die Durchführung der Diplomprüfung in einzel-

nen Fächern und die Festsetzung der Noten darin an eines oder mehrere Mitglieder oder im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement an dritte Personen zu delegieren.

§ 6. Der Handelsschulkommission werden insbesondere zur Vorberatung und Begutachtung überwiesen:

1. Fragen, die sich bei notwendig werdender Parallelisation von Klassen ergeben;
2. Abänderungen des Lehrplanes;
3. Einführung neuer Lehrmittel;
4. Fragen betreffend Wahl von Inspektoren für die Handelsschule;
5. alle auf die Handelsschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

§ 7. Bei Neuwahl von Lehrkräften der Handelsschule oder solchen Lehrern, die hauptsächlich an ihr zu wirken haben, wird das Anmeldungsmaterial der Handelsschulkommission zur Einsichtnahme und Prüfung unterbreitet. Zu allfälligen Probelektionen und zur anschließenden Besprechung sämtlicher Zuhörer werden die Mitglieder der Handelsschulkommission eingeladen. Die Kommission kann beim Erziehungsdepartement Anregungen und Meinungsäußerungen anbringen.

§ 8. Schlußnahmen und Anregungen über die der Handelsschulkommission zugewiesenen Gegenstände, sowie aus eigener Initiative entstandene Anregungen der Kommission sind dem Erziehungsdepartement zu überweisen. Eingaben über Fragen, mit denen sich die Lehrerkonferenz befassen muß, werden an sie weitergeleitet.

II. Lehrplan der Handelsschule.

A. Organisation und Zweck der Schule.

Die Handelsschule hat drei Jahreskurse. Sie bietet die Vorbildung für die Ausübung des kaufmännischen Berufes und für den Verwaltungs- und Verkehrsdienst, sowie für das Studium an Handelshochschulen. Als Vorbildung setzt sie die Absolvierung einer zweiklassigen Bezirksschule oder einer anderen gleichwertigen Schulanstalt voraus.

B. Lehrziel.

1. Religionslehre.

a) Römisch-katholische. Die Kirche in ihrer Gründung und Wirksamkeit. Methodische Begründung und Verteidigung der katholischen Religion.

b) Christ-katholische. Begründung der Geschichte der christlichen Kirche in ihrer innern Entwicklung und in ihrem Verhältnis zum Staat.

c) Reformierte. Vermittlung einer gründlichen Kenntnis der heiligen Schrift, um so den Boden zu schaffen für einen erfolgreichen Unterricht in der evangelisch-christlichen Glaubens- und Sittenlehre. Weckung und Pflege der Erkenntnis von der fortschreitenden Entwicklung der christlichen Kirche, um die Schüler zu befähigen, sich im spätern Leben in den religiös-kirchlichen Fragen ein richtiges Urteil zu bilden.

2. Deutsche Sprache.

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache. Richtige, möglichst dialektfreie Aussprache, sinngemäßes Lesen, Gewandtheit im mündlichen Ausdruck und in der schriftlichen Fixierung eines einfachen Gedankenganges. Durch Hinweis auf nachahmenswerte Vorbilder aus dem Reiche der Dichtung: Förderung der Charakterbildung; durch Hinweis auf das Schöne in den Werken unserer Dichter: Förderung der ästhetischen Bildung.

Vertrautheit mit bedeutenderen literarischen Erscheinungen des deutschen Sprachgebietes.

3. Fremdsprachen.

Der Unterricht im Französischen, Englischen und Italienischen soll den Schüler befähigen, die Fremdsprache zu verstehen, und sich ihrer mit einiger Fertigkeit zu bedienen. Fähigkeit, leichtere kaufmännische Briefe zu schreiben.

4. Geschichte.

a) Allgemeine. Kenntnis der wichtigsten Ereignisse und Kulturerscheinungen der Welt- und Schweizergeschichte und Einsicht in den Kausalzusammenhang der geschichtlichen Ereignisse.

b) Handelsgeschichte. Verständnis für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart auf dem Grunde ihrer geschichtlichen Entwicklung.

5. Geographie.

a) Allgemeine. Kenntnis der wichtigsten Gesetze und Erscheinungen der allgemeinen Geographie als Vorschule für den Unterricht in der Handelsgeographie.

b) Länderkunde (Handelsgeographie, einschließlich Wirtschafts- und Verkehrsgeographie). Hinreichende Kenntnis der Erdräume, mit besonderer Betonung ihrer Produktions-, Handels- und Verkehrsverhältnisse. Verständnis der Faktoren, welche die handelsgeographischen Verhältnisse der einzelnen Wirtschaftsgebiete bedingen.

6. Arithmetik.

a) Kaufmännisches Rechnen. Sicherheit und Gewandtheit in der Auffassung und Ausführung der für den Kaufmann wichtigen Berechnungen des Waren- und Bankgeschäftes. Gewöhnung an logisches Denken. Klares, rechnerisches Verständnis.

b) Mathematik. Kenntnis der mathematischen Grundlagen der politischen Arithmetik.

7. Buchhaltung.

Erlernung der Systematik der Buchführung, ihre Darstellungsformen und ihre Anwendung in den verschiedenen wirtschaftlichen Betrieben (Waren-, Bank- und Fabrikationsgeschäft). Bilanzkunde und Statistik.

8. Handelsrecht.

Kenntnis der elementaren Rechtsbegriffe und der wichtigsten Bestimmungen des Handelsrechts, welche dem Kaufmann unerläßlich sind.

9. Volkswirtschaftslehre.

Einblick in die Tätigkeit und die Vorgänge, welche bezwecken, die menschlichen Bedürfnisse nach äußern Gütern zu befriedigen. Die Wirtschaftstheorien in ihren Grundzügen, mit Berücksichtigung der Stellung und Aufgabe des Staates zur Förderung der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Volkes.

10. Handelslehre.

Kenntnis der Technik des Handels und seiner Hilfsgewerbe. Wirtschaftliche Formen des Geschäftsbetriebes.

11. Physik.

Kenntnis der wichtigsten physikalischen Vorgänge und Gesetze auf experimenteller Grundlage, mit besonderer Berücksichtigung ihrer praktischen Anwendungen.

12. Chemie und Warenkunde.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Chemie. Verarbeitung der Naturprodukte zur fertigen Ware. Industrielehre.

13. Kalligraphie.

Aneignung einer geläufigen Handschrift. Zierschriften.

14. Stenographie.

Der Schüler soll die Schnellschrift so beherrschen, daß er ein geläufig gesprochenes Diktat nachschreiben kann.

15. Gesang.

Kenntnis der allgemeinen Musiklehre. Beherrschung der Stimmittel; Weckung der Freude am Gesang und des Kunstverständnisses. Aneignung eines Liederschatzes.

16. Turnen.

Harmonische Ausbildung des Körpers zur Festigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Mut und Selbstvertrauen, Entschluß zu raschem Handeln sollen geweckt werden.

C. Lehrstoff und Stundenzahl.

Die Lehrfächer und die Wochenstunden verteilen sich auf die einzelnen Klassen folgendermaßen:

I. Klasse:

Religionslehre (1 Stunde).

a) Römisch-katholische: Kirchengeschichte 1. bis 11. Jahrhundert.

b) Christ-katholische: Das Zeitalter der Apostel. Geschichte der christlichen Kirche im Römischen Reich.

c) Reformierte: Christliche Glaubens- und Sittenlehre, als Vorbereitung auf die Admission. Memorieren von Kirchenliedern.

Deutsch (4 Stunden).

Lektüre und Erklärungen ausgewählter prosaischer Lesestücke, Gedichte und leichterer Werke der epischen und dramatischen Poesie (z. B. Tell, Jungfrau von Orleans, Hermann und Dorothea, und Erzählungen neuerer Schweizerautoren). Memorieren von Gedichten. Sprechübungen in Form leichter Vorträge. Regelmäßige Wiederholungen und Ergänzungen der Sprachlehre. Haus- und Schulaufsätze.

Französisch (4 Stunden).

Wiederholung und Fortsetzung der Formenlehre. Das Wichtigste über den Satzbau. Grundzüge der Phonetik. Lesen, Übersetzen und Behandeln von Prosastücken. Sprechübungen im Anschluß an die Lektüre und auf Grund des Erfahrungskreises und der Anschauung. Schriftliche Arbeiten.

Englisch (4 Stunden).

Phonetische Übungen. Formenlehre. Das Wichtigste über den Satzbau. Lesen, Übersetzen und Behandeln von Prosastücken und Gedichten. Memorierübungen. Sprechübungen im Anschlusse an die Lektüre und auf Grund des Erfahrungskreises und der Anschauung. Schriftliche Arbeiten.

Italienisch (4 Stunden).

Einführung in die Laut- und Formenlehre. Das Wichtigste über den Satzbau. Lesen, Übersetzen und Behandeln von Prosastücken und Gedichten. Memorierübungen. Sprechübungen im Anschluß an die Lektüre, an die Betrachtung von Wandbildern

und an Vorkommnisse aus dem Erfahrungskreis des Schülers. Schriftliche Arbeiten.

Geschichte (3 Stunden).

Das Wichtigste aus der allgemeinen Geschichte der Neuzeit.

Geographie (2 Stunden).

Grundzüge der allgemeinen Geographie. (Kosmographie, mathematische und physikalische Erdkunde.)

Arithmetik (4 Stunden).

a) Kaufmännisches Rechnen (2 Stunden). Repetition der Grundrechnungsarten. Abgekürztes Rechnen. Das englische Münz-, Maß- und Gewichtssystem. Dreisatz, Vielsatz und Kettensatz. Proportionen. Kopfrechnen.

b) Algebra (2 Stunden). Die Grundformeln. Zerlegen in Faktoren, Bruchlehre. Gleichungen des 1. Grades mit einer Unbekannten. Quadrat- und Kubikwurzel.

Buchhaltung (3 Stunden).

Einfache Buchhaltung. Einführung in die doppelte Buchhaltung. Kontokorrentlehre. Progressive, retrograde und Staffelmethode.

Kalligraphie (1 Stunde).

Zierschrift, lateinische Kurrentschrift.

Stenographie (1 Stunde).

Einigungssystem Stolze-Schrey. Leseübungen, Diktat für Schnellschreibübungen.

Turnen (2 Stunden).

Knaben: Ordnungs-, Marsch-, Frei- und Stabübungen. Schweizerische Turnschule. Kombinierte Übungen an den Geräten. Pferdspringen.

Mädchen: Klassenturnen nach Turnanleitung. Freiübungen.

Militärische Übungen (2 Stunden im Sommer).

II. Klasse:

Religionslehre (1 Stunde).

a) Römisch-katholische: Kirchengeschichte 12. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

b) Christ-katholische: Die christliche Kirche im germanischen Reich. Das Papalsystem im Mittelalter.

c) Reformierte: Kirchengeschichte bis zur Reformation.

Deutsch (4 Stunden).

Behandlung schwerer Prosastücke und Gedichte. Lektüre und Erklärungen klassischer Dichtungen (Lessings, Goethes, Schillers) und einzelner Werke des 19. Jahrhunderts (z. B. Kleists, Grillparzers und vor allem der bedeutendsten Schweizerautoren). Einführung in die Metrik und Poetik. Vorträge. Haus- und Schulaufsätze.

Französisch (4 Stunden).

Abschluß der Formenlehre. Die Lehre vom Satzbau. Lektüre und Besprechung von Prosastücken. Konversationsübungen und Memorieren. Schriftliche Arbeiten.

Englisch (4 Stunden).

Abschluß der Formenlehre. Die Lehre vom Satzbau. Lektüre und Besprechung von Prosastücken und einigen Gedichten. Konversationsübungen und Memorieren. Schriftliche Arbeiten.

Italienisch (4 Stunden).

Abschluß der Formenlehre. Die Lehre vom Satzbau. Lektüre und Besprechung von Prosastücken. Sprechübungen und Memorieren. Schriftliche Arbeiten.

Geschichte (2 Stunden).

Geschichte der Schweiz im 18. und 19. Jahrhundert, mit besonderer Betonung der Kultur- und Verfassungsentwicklung.

Geographie (2 Stunden).

Wirtschafts-, Handels- und Verkehrsgeographie der Länder Europas, mit Ausnahme der Schweiz.

Arithmetik (4 Stunden).

a) Kaufmännisches Rechnen (3 Stunden): Wiederholung der gewöhnlichen Rechnungsarten. Verteilungs-, Mischungs-, Prozent-, Zins- und Diskontrechnungen. Wechsel- und Terminrechnungen. Einfache Warenkalkulation. Kopfrechnen.

b) Algebra (1 Stunde): Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten. Potenzen. Logarithmen. Quadratische Gleichungen.

Buchhaltung (2 Stunden).

Die systematische Buchführung nach verschiedenen Systemen vermittelst Durchführung praktischer Geschäftsgänge. Abschlüsse der doppelten Buchhaltung. Buchhalterische Verarbeitung des Warengeschäftes. Theorie.

Wechselrecht (2 Stunden).

Wechsel, Scheck, Anweisung und Billet à ordre. Namen- und Inhaberpapiere. Die wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels.

Physik (2 Stunden).

Wärmelehre, Mechanik, Magnetismus und elektrische Ströme.

Chemie (2 Stunden).

Die wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen.

Kalligraphie (1 Stunde).

Schreibübungen zur Verbeserung der Handschrift.

Turnen (2 Stunden).

Knaben: Ordnungs-, Marsch-, Frei- und Stabübungen und Turnspiele. Schweizerische Turnschule. Kombinierte Übungen an den Geräten. Pferdspringen (Grätsche, Hocke).

Mädchen: Klassenturnen nach Turnanleitung. Rhythmische und Freiübungen.

Militärische Übungen (2 Stunden im Sommer).

III. Klasse:

Religionslehre (1 Stunde).

a) Römisch-katholische: Theorie und Beweis der Religion.

b) Christ-katholische: Die christliche Kirche im Zeitalter der Reformation. Die kirchlichen Ereignisse in der Neuzeit.

c) Reformierte: Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart.

Deutsch (4 Stunden).

Fortsetzung in der Lektüre der Meisterwerke des 18. und 19. Jahrhunderts. Auswahl aus der Lyrik. Literaturkunde der Neuzeit, besonders der klassischen Epoche und der schweizerischen Dichtung des 19. Jahrhunderts. Aufsätze.

Französisch (3 Stunden).

Befestigung der Sprachlehre. Lektüre und Behandlung geeigneter Prosa. Konversation. Aufsätze. Leichtere Handelsbriefe.

Der Unterricht wird, soweit möglich, in allen Klassen in französischer Sprache erteilt.

Englisch (3 Stunden).

Befestigung der Sprachlehre. Lektüre und Behandlung von Prosastücken. Konversation. Schriftliche Arbeiten. Leichtere Handelsbriefe.

Italienisch (3 Stunden).

Befestigung der Sprachlehre. Lektüre und Behandlung von Prosastücken. Konversation. Schriftliche Arbeiten. Leichtere Handelsbriefe.

Handelsgeschichte (2 Stunden).

Die wirtschaftliche Entwicklung der wichtigsten Handelsvölker. Handelsepoche der italienischen Städte. Die Hansa und das nördliche Handelsgebiet. Das Zeitalter der Entdeckungen. Die neuere Zeit, vornehmlich Behandlung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse.

Geographie (2 Stunden).

Wirtschafts-, Handels- und Verkehrsgeographie der außereuropäischen Erdteile und der Schweiz.

Arithmetik (4 Stunden).

a) Kaufmännisches Rechnen (3 Stunden): Warenrechnung. Bezugs- und Verkaufskalkulation. Münzrechnung. Gold- und Silberrechnung. Münzparitäten. Wechselrechnung: Direkte und indirekte Wechselreduktionen, Wechselarbitrage. Effektenrechnung: Berechnung des Ein- und Verkaufswertes an den verschiedenen Börsen. Goldexport- und Importpunkt.

b) Politische Arithmetik (1 Stunde): Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Annuitäten. Amortisationsrechnungen.

Buchhaltung und Kontorarbeiten (5 Stunden).

a) Allgemeine Buchhaltung (3 Stunden): Die doppelte Buchhaltung in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Firmenformen und die wirtschaftlichen Betriebe (Waren, Bank, Fabrikation, Verkehrsanstalten). Bilanzkunde. Statistik. Spezialgeschäfte in der Buchhaltung (Konsignationen und Partizipationsgeschäfte).

b) Kontokorrentlehre (1 Stunde): Konti in fremder Währung. Die Kontokorrentlehre und die rechnerischen Schwierigkeiten.

c) Korrespondenz (1 Stunde): Deutsch und fremdsprachig. Abwicklung eines Überseegeschäftes. Bank, Spedition.

Handelsrecht (2 Stunden).

Entstehung und Einteilung des Rechtes. Vertragslehre. Firmenrecht. Handelsregister, Buchführungsrecht, das kaufmännische Hilfspersonal. Gesellschaftsrecht. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Volkswirtschaftslehre (2 Stunden).

Grundbegriffe, Produktionsfaktoren, landwirtschaftliche und gewerbliche Produktion. Unternehmungsformen. Preisbildung. Geld-, Bank- und Börsenwesen. Freihandel, Schutzzoll, Zölle und Handelsverträge. Handels- und Zahlungsbilanz. Lehre vom Einkommen. Der Staat und die Volkswirtschaft. Geschichtlicher Überblick.

Handelsbetriebslehre (1 Stunde).

Offerten, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Überseeischer Handel, Abwicklung, Dokumente. Eisenbahn-, Schiff-, Zoll- und Postverkehr. Effekten und Börsenwesen. Banken und Bankgeschäfte. Das Versicherungswesen. Das Girorechnungswesen (Clearing). Telegraphenkodexe.

Physik (1 Stunde).

Elektrizität und Optik.

Warenkunde (2 Stunden).

Lebens- und Genußmittel, Textilwaren, Metalle und anorganische Fabrikate.

Maschinenschreiben (1 Stunde).

Turnen (2 Stunden).

Knaben: Ordnungs-, Marsch-, Frei- und Stabübungen und Turnspiele. Schweizerische Turnschule. Geräteturnen. Kampfspiele.

Mädchen: Klassenturnen nach Turnanleitung. Rhythmische Übungen. Freiübungen nach System Matthias.

Militärische Übungen (2 Stunden im Sommer).

Gesang (I.—III. Klasse je 1 Stunde).

a) Musikalische Grundbegriffe, Tonleitern, Intervalle, Metrik, Rhythmik, Dynamik. Grundbegriffe der Akkordlehre. Die für die Liedkomposition in Frage kommenden Teile der Formenlehre. Einführung in die Musikästhetik.

b) Treffübungen, Solfeggien, Stimmbildung, Vortrag. Volks- und Kunstlieder der bedeutendsten Liederkomponisten für gemischten Chor, Männerchor und Töchterchor; einstimmige Lieder mit Klavierbegleitung.

* * *

Übersicht
der Fächer- und Stundenverteilung.

Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
1. Religionslehre	1	1	1
2. Deutsche Sprache	4	4	4
3. Französische Sprache	4	4	3
4. Englische Sprache	4	4	3
5. Italienische Sprache	4	4	3
6. Geschichte	3	2	2
7. Geographie	2	2	2
8. Arithmetik	4	4	4

9. Buchhaltung	3	2	5
10. Kontorarbeiten			
11. Rechtskunde	—	2	2
12. Volkswirtschaftslehre	—	—	2
13. Handelsbetriebslehre	—	—	1
14. Physik	—	2	1
15. Chemie	—	2	—
16. Warenkunde	—	—	2
17. Kalligraphie, Stenographie, Maschinenschreiben	2	1	1
18. Gesang	1	1	1
19. Turnen	2	2	2
20. Militärische Übungen (im Sommer)	2*	2*	2*
	36	39	41

* Da die militärischen Übungen nur im Sommer abgehalten werden, reduziert sich die Stundenzahl im Winter für jede Klasse um je zwei Stunden (= 34, 37, 39).

III. Promotionsordnung und Reglement für die Diplomprüfungen.

Für die Aufnahme und Promotion der Schüler an der Handelsschule gilt das Reglement über Aufnahme und Promotion an der solothurnischen Kantonsschule vom 21. Dezember 1923.

Für die Durchführung der Diplomprüfung an der Handelsschule ist sinngemäß das Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Realschule der Kantonsschule vom 21. März 1907 mit den seitherigen Abänderungen anzuwenden.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

I. Ordnung für die Dispensation der Schüler und Schülerinnen vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden. (Vom Regierungsrat 12. September 1924 genehmigt.)

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 53 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880, bestimmt über die Dispensation der Schüler und Schülerinnen vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden folgendes:

I. Allgemeines.

§ 1. Die Schüler und Schülerinnen der hiesigen öffentlichen Schulen sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern, sowie in den von ihnen frei gewählten Fächern verpflichtet.